

**Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist
in jedem Stadium des Strafverfahrens
dein Ansprechpartner**

Wir sind bei Bedarf auch Ansprechpartner für Eltern
und Freunde.

Amt für Soziale Dienste Bremen

Sozialzentrum Nord

Am Sedanplatz 7
28757 Bremen

Blumenthal

Frau Schneider ☎ 361-7720

Veogesack

Frau Mohr ☎ 361-7748

Burglesum

Herr Ahmed Gomaa ☎ 361-7211

Sozialzentrum Gröpelingen / Walle

Hans-Böckler-Str. 9
28217 Bremen

Gröpelingen

Frau Steinmetz ☎ 361-19520

Herr Welp ☎ 361-8293

Walle

Herr Somlev ☎ 361-8025

Sozialzentrum Mitte / Östl.Vorstadt / Findorff

Rembertiring 39
28203 Bremen

**Mitte / Östl. Vorstadt / Findorff / Jugendliche und
Heranwachsende ohne festen Wohnsitz**

Frau Glück ☎ 361-8045

Herr Ramien ☎ 361-13223

Sozialzentrum Süd

Große Sortillienstraße 2-18
28199 Bremen

Neustadt

Herr Borchard ☎ 361-13950

Woltmershausen

Frau Lange ☎ 361-13953

Huchting

Frau Lamprecht ☎ 361-13934

Obervieland

Herr Bergmann ☎ 361-13954

Sozialzentrum Vahr

Wilhelm-Leuschner-Str. 27
28327 Bremen

Vahr / Schwachhausen / Horn-Lehe

Herr Brückner ☎ 361-19826

Frau Fasse ☎ 361-19780

Sozialzentrum Hemelingen / Osterholz

Pfalzburger Str. 69a
28207 Bremen

Osterholz

Frau Burmeister ☎ 361-19830

Hemelingen

Frau Mattern ☎ 361-19837

Osterholz / Hemelingen

Frau Rieke ☎ 361-13392

Fachdienst Flüchtlinge und Integration

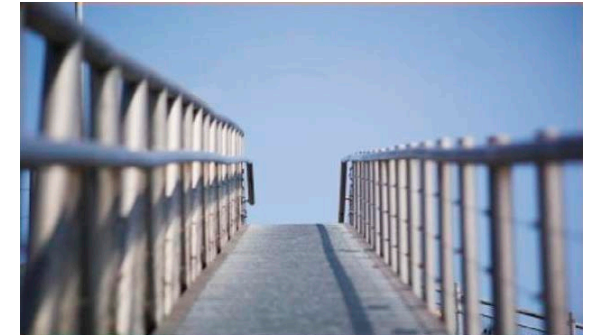
Utbremer-Straße 90
28217 Bremen

Frau Aydin ☎ 361-12766

Frau Berkhausen ☎ 361-10221

Frau Kludig ☎ 361-12765

Jugendhilfe im Strafverfahren



- Ich habe eine Straftat begangen und bin von der Polizei erwischt worden.
- Was nun?
- Wie sag` ich das meinen Eltern?
- Was ist mit der Schule / was mit der Ausbildung?
- Kann ich schon vor der Verhandlung etwas unternehmen, um das Ganze wieder gerade zu biegen?
- Welche Strafe erwartet mich?

Die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) /Jugendgerichtshilfe (JGH) ist für alle Jugendlichen und Heranwachsenden (zwischen 14 und 21) in Bremen zuständig, die ein Strafverfahren erwarten oder bereits eine Anklage zugestellt bekommen haben.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe des Amtes für Soziale Dienste. Sie steht dir zu und ist kostenlos.

Im Strafverfahren

Wir versuchen, dem Jugendgericht ein möglichst objektives Bild von deiner bisherigen Entwicklung und deiner jetzigen Lebenssituation zu geben, damit es dich im Verfahren besser beurteilen kann. Wir machen dem Jugendgericht einen Vorschlag zur Entscheidung in deinem Strafverfahren.

Unsere Aufgabe ist es, dich im Strafverfahren zu beraten und zu unterstützen. Das ist ein Angebot, das du annehmen kannst, wenn du möchtest, dass du aber nicht annehmen musst. Wir ermitteln nicht die Straftat. Das tun Polizei und Staatsanwaltschaft. Aber wir sind in jeder Phase des Strafverfahrens Ansprechpartner für dich.

Was hat die JuHiS/JGH mit der Anklage / mit deinem Verfahren zu tun?

Wenn du zwischen 14 und 18 Jahre alt bist und eine Anklage bekommst, gilt für dich ausschließlich das Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Bei jungen Volljährigen zwischen 18 und 21, kann in einer Verhandlung sowohl das Jugend- als auch Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommen. Selbst wenn die Beklagten in anderen Lebensbereichen bereits als Erwachsene gelten (zum Beispiel beim Wahlrecht) kann es sein, dass sie vor Gericht noch als Jugendliche beurteilt werden. Dann gilt auch für sie das Jugendgerichtsgesetz.

Das Jugendgerichtsgesetz stellt nicht die Strafe in den Vordergrund.

Wenn du einsiehst, dass deine Tat Unrecht war, an der Aufklärung der Tat mitwirkst und dementsprechend bereit bist, dich in Zukunft an die Gesetze zu halten, wird dieses bei der Urteilsfindung für dich positiv berücksichtigt. Es geht also vorrangig darum, die Wiederholungsfahr realistisch einschätzen und minimieren zu können.

Vor dem Strafverfahren

Wir versuchen mit dir herauszufinden,

- was dich veranlasst hat, straffällig zu werden oder mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten.
- welche Probleme sich jetzt daraus für dich ergeben und wie sie anzugehen sind.
- wie du in Zukunft solche Straftaten und Probleme vermeiden kannst.

Das Strafverfahren kommt aufgrund öffentlichen Interesses zustande. Zusätzlich kann der durch deine Tat Geschädigte dich gegebenenfalls auf Schadensersatz verklagen. Deshalb möchten wir dich frühzeitig über Möglichkeiten eines Interessenausgleichs informieren, der das Risiko eines zusätzlichen Zivilverfahrens minimieren hilft.

- Schadenswiedergutmachung
- Konfliktschlichtung
- Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Nach dem Strafverfahren

Auch nach dem Strafverfahren und deiner Verurteilung beraten und unterstützen wir dich, wenn du es wünschst. Wir erläutern das richterliche Urteil sowie die angeordneten Maßnahmen und Auflagen und geben Hilfestellung bei Fragen zu Wohnung, Schule, Ausbildung und Arbeit.

Wann ist das Verfahren beendet?

Dein Strafverfahren ist beendet, wenn die Richterin ihr, der Richter sein Urteil gesprochen hat und du die angeordneten Maßnahmen und Auflagen erfüllt hast.

Es kann aber sein, dass die Person, die durch deine Straftat geschädigt wurde, in einem anschließenden Zivilprozess auf Schadensersatz klagt. Auch für diesen Fall informieren, beraten und unterstützen wir dich.

Herausgeber:
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration
und Sport - Referat Junge Menschen -
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen
Herr Tappe ☎ (0421) 361-4458